

Fortbildungs- und Prüfungsordnung

für die Qualifizierung zur/ zum

"Staatlich zertifizierten Waldpädagogin/ Staatlich zertifizierten Waldpädagogen"

im Freistaat Sachsen (Stand Mai 2022)

Diese Fortbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Zertifikatslehrgänge sowie Abschlussprüfungen zur/zum "Staatlich zertifizierten Waldpädagogin/Staatlich zertifizierten Waldpädagogen" an der Technischen Universität Dresden | Fachrichtung Forstwissenschaft im Rahmen des bundesländerübergreifend gemeinsam getragenen Waldpädagogikzertifikates der staatlichen Forstverwaltungen. Zugrunde liegen die am 26./27. April 2007 von der Forstchefkonferenz verabschiedeten „Gemeinsamen Rahmenregelungen und Mindest-Standards in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 1).

1 Allgemeines

1.1 Anliegen

Zweck des Zertifikatslehrgangs ist die berufsbezogene Fortbildung von Akteuren, die im Bereich Waldpädagogik tätig sind.

Das von den Bundesländern gemeinsam getragene Zertifikat Waldpädagogik mit vergleichbaren Modulinhalten dient:

- der Professionalisierung der Waldpädagogik
- der Qualitätssicherung auf Grund einheitlicher Qualifizierungsstandards
- der Gewährleistung einheitlicher Mindeststandards der Waldpädagogik

Mit der Möglichkeit, die Voraussetzungen für das „Zertifikat Waldpädagogik“ studienbegleitend zu erlangen, wird für die Studierenden der Fachrichtung Forstwissenschaften ein attraktives fakultatives Angebot geschaffen. Damit erfolgt ein weiterer Schritt zur praktischen Umsetzung der „Vereinbarung zur Zusammenarbeit in Forschung und Lehre“ zwischen Sachsenforst und der TU Dresden.

Die Studierenden erweitern bzw. vertiefen ihr Wissen zum Thema Waldpädagogik und sammeln zusätzliche praktische Erfahrungen.

Sachsenforst erhält hochqualifizierte Bewerber für die Ausbildung im höheren und gehobenen Forstdienst, die über zusätzliche Qualifikationen im Bereich Waldpädagogik verfügen und kann bei einer eventuellen Übernahme auf diese Kenntnisse und Fähigkeiten zurückgreifen.

Das stärkt die waldpädagogische Arbeit in Sachsen im Sinne des Staatsbetriebes Sachsenforst zusätzlich.

1.2 Zulassungs- und Prüfungsstelle, Träger der Fortbildung

Träger, Zulassungs- und Prüfungsstelle ist der Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS).

2 Umsetzung und Zugangsvoraussetzung

2.1 Zugangsvoraussetzung

Die Lehrveranstaltungen zum „Zertifikat Waldpädagogik“ sind ein zusätzliches Angebot für diejenigen Studierenden, die das Modul „Methoden der Umweltkommunikation“ gewählt haben.

Es wird vorausgesetzt, dass diese ein hohes Interesse am Thema an sich und somit auch an dessen Vertiefung haben. Die Inhalte des Moduls decken bereits zum Teil die Inhalte des säch-

sischen Zertifikatslehrgangs ab, so dass Teile des Moduls als Leistungen für das Zertifikat anerkannt werden können.

2.1.1 Modul „Methoden der Umweltkommunikation“

Das Modul B44 „Methoden der Umweltkommunikation“ ist im Bachelor-Studiengang Forstwissenschaften eines von 4 Wahlpflichtmodulen des Bereiches „Allgemeine Qualifikationen“, von denen eins zu belegen ist. Verantwortlich sind die Professur für Forstbotanik und die Professur für Forstpolitik und Forstliche Ressourcenökonomie.

Folgende Themen sind Inhalt des Moduls:

- Definitionen, Ziele von Umweltkommunikation, Umweltpädagogik und Waldpädagogik
- Situation in Sachsen und Deutschland
- Organisation, Durchführung und Evaluation von thematischen Veranstaltungen unter Beachtung der Prinzipien der Umweltkommunikation
- Planung interaktiver Projekte für Schülergruppen

Qualifikationsziel des Moduls laut Modulhandbuch:

„Die Studierenden kennen verschiedene Methoden der Umweltkommunikation, ihre Anwendung und Evaluation. Im Mittelpunkt stehen dabei Kompetenzen in der didaktisch klaren Gliederung von zielgruppen- und themenspezifischen Veranstaltungsangeboten. Die Studenten kennen Methoden der Evaluierung, die sich an den Qualitätskriterien für die Umweltbildung des Netzwerks Umweltbildung Sachsen orientieren und können diese anwenden. Die Studierenden erlangen die Fähigkeit, auf professioneller Ebene wald- und umweltpädagogische Angebote zu konzipieren und durchzuführen.“

Die Vorlesungen werden durch zahlreiche Übungen und Exkursionen ergänzt, so dass die erlernten Inhalte sofort in die praktische Anwendung umgesetzt werden.

2.1.2 Vergleich der Vorleistungen und Anforderungen, Schlussfolgerungen

Geforderte Inhalte laut FPO für das „Zertifikat Waldpädagogik“ Sachsen		Abdeckung durch Bachelorstudium Forstwissenschaften	offene Zeiten
GM Forst/Ökologie	3 Tage	Pflichtmodule	keine
GM Pädagogik/Methodik	3 Tage	B44 2,5 Tage	0,5 Tage
Modul A	6 Tage	B44 2 Tage	4 Tage
Modul B	3 Tage	B44 1,5 Tage B20 0,5 Tage	1 Tag
Modul C Recht/Organisation	2 Tage	B10 1 Tag B20 0,5 Tage	0,5 Tage

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Anforderungen der Zertifikatsfortbildung und der Inhalte des Bachelorstudiums Forstwissenschaften

In der Tabelle sind die geforderten Inhalte der Zertifikatsfortbildung laut „Fortbildungs- und Prüfungsordnung für die Qualifizierung zur/ zum Staatlich zertifizierten Waldpädagogin/ Staatlich zertifizierten Waldpädagogen im Freistaat Sachsen“ den Inhalten des Bachelorstudiengangs Forstwissenschaften der TU Dresden vergleichend gegenübergestellt. Die Übersicht zeigt, welche Leistungen bei erfolgreicher Absolvierung aller Pflichtmodule und des Moduls B44 für das „Zertifikat Waldpädagogik“ anerkannt werden können.

Die Studierenden erlangen die erforderlichen Kenntnisse für das Forstlich-ökologische Grundmodul in den Pflichtmodulen des Bachelor-Studienganges.

Kenntnisse zu den Rechtsgrundlagen, zur Haftung und zu organisatorischen Aspekten, wie sie im Rahmen der Fortbildung im Modul C Recht/Organisation behandelt werden, erwerben die Studierenden im Pflichtmodul B10 „Forstrechtliche und forstgeschichtliche Grundlagen“ sowie im Modul B20 „Forstbetriebliches Management“, welches ebenfalls ein Pflichtmodul ist.

Das Modul B20 deckt außerdem den Teilbereich „Der Leiter und die Gruppe“ aus Modul B Pädagogisch-methodischer Aufbaukurs ab.

Das Modul B44 stimmt teilweise mit weiteren relevante Inhalte der Zertifikatsfortbildung in den Modulen Pädagogisch-methodisches Grundmodul, Modul A Forstlich-ökologischer Aufbaukurs und Modul B überein.

Prüfungsrelevante Leistungen für das Modul B44 sind eine Klausur von 90 min sowie die Anfertigung einer Seminararbeit (Veranstaltungskonzeption), welche in Form einer praktischen Prüfung ausschnittsweise umgesetzt werden muss. Diese Modulprüfung entspricht damit nicht vollumfänglich den Anforderungen, die insbesondere an den praktischen Teil der Abschlussprüfung zum „Zertifikat Waldpädagogik“ gestellt werden.

Aus der Gegenüberstellung in der Tabelle geht hervor, dass die Studierenden **zusätzliche Lehrinhalte im zeitlichen Umfang von insgesamt sechs Tagen bzw. 48 h** absolvieren müssen.

3 Ablauf der Fortbildung

3.1 Vorleistungen

Pro Jahr können ca. 20 Studierende, die das Modul „Methoden der Umweltkommunikation“ **erfolgreich absolviert** haben und die zum Zeitpunkt, zu dem das Ergänzungsmodul stattfindet, im Bachelor- oder Master-Studiengang Forstwissenschaften an der TU Dresden eingeschrieben sind, das Angebot des Ergänzungsmoduls wahrnehmen.

3.1.1 Führungszeugnis

Bis zum Beginn des Zertifikatslehrgangs muss von allen Teilnehmenden ein erweitertes Führungszeugnis (gemäß § 72a SGB VIII und nicht älter als drei Monate) bei Sachsenforst vorgelegt werden.

3.1.2 Erste-Hilfe-Kurs

Spätestens zum Beginn des Praktikums muss ein Erste-Hilfe-Kurs mit dem Standard der/des betrieblichen Ersthelferin/Ersthelfers gegenüber der Prüfstelle nachgewiesen werden, der zum Zeitpunkt des Praktikums nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Der Nachweis ist mit der Anmeldung zum Praktikum einzureichen (siehe Anlage 4).

3.2 Zulassung

Es bedarf keiner Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung, lediglich einer Interessensbekundung und des Nachweises, dass das Modul „Methoden der Umweltkommunikation“ erfolgreich absolviert wurde. Die Interessensbekundung ist gegenüber der TU Dresden und Sachsenforst jederzeit während des Studiums möglich.

Über die formale Zulassung der Bewerber zur Fortbildung entscheidet Sachsenforst ein halbes Jahr vor dem Beginn des neuen Zertifikatslehrgangs und fragt die verbindliche Teilnahme mittels der Zusendung des Vertrages für die Qualifizierungsmaßnahme ab. Studierende, die danach ihr Interesse für die Teilnahme am Zertifikat Waldpädagogik bekunden, werden auf die Warteliste für den nachfolgenden Kurs gesetzt.

Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an einem der Qualifizierungslehrgänge besteht nicht.

3.3 Dauer und Gliederung des Ergänzungsmoduls „Zertifikat Waldpädagogik für Studierende“

Das Angebot eines Ergänzungsmoduls, indem die Studierenden die noch offenen Inhalte und damit erforderlichen Vorleistungen für die Zulassung zur Zertifikatsprüfung absolvieren, findet in der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Vermittlung soll aus inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Gründen möglichst zusammenhängend erfolgen. Eine Integration in die eigentlichen Vorlesungen des Semesters ist nicht möglich.

Das Ergänzungsmodul wird daher als sechstägige Blockveranstaltung angeboten. Folgende Inhalte werden vermittelt:

Teile des Pädagogisch-methodischen Grundmoduls

- Grundzüge der Naturerfahrung
- Leitungskompetenz

Ziel:

Waldpädagoginnen und Waldpädagogen begreifen den Naturraum als Lernort. Sie reflektieren Naturerfahrungen als grundlegende Voraussetzung waldpädagogischer Bildungsprozesse. Des Weiteren müssen sie ihre Rolle als *Experten für den Lernort* und als *Leiter der Veranstaltung/Gruppe* reflektieren. Sie diskutieren die Auswirkungen ihres Handelns und Kommunizierens auf die Lern- und Entwicklungsprozesse der Gruppe.

0,5 Tage

Teile des Moduls A „Forstlich-ökologischer Aufbaukurs“

- Vertiefung in den Bereichen der Zielgruppe der Jugendlichen (7.-12. Klasse), Angebotsentwicklung für Menschen mit Handicaps und spezifische Veranstaltungen für Erwachsene und Senioren planen und umsetzen

Ziel:

Waldpädagoginnen und Waldpädagogen verfügen über ein vertieftes Verständnis ökologischer sowie forstwirtschaftlicher Prozesse und Zusammenhänge. Sie wenden ein zielgruppenbezogenes waldpädagogisches Methodenrepertoire an und beachten dabei das Prinzip der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).

4 Tage

Teile des Moduls B „Pädagogisch-methodischer Aufbaukurs“

- Lernprozesse, Faktoren für gelingendes Lernen
- Verankerung der BNE in der Waldpädagogik
- Auftragsbezogenes Arbeiten

Ziel:

Waldpädagoginnen und Waldpädagogen verfügen über ein sicheres Rollenverständnis in der Arbeit mit Gruppen. Auf der Grundlage ausgewählter Konzepte der Natur- und Umweltbildung planen sie zielgruppenorientiert und auftragsbezogen waldpädagogische Angebote, führen diese durch und evaluieren sie.

1 Tag

Teile des Moduls C „Recht/Organisation“

- Selbstorganisation und Netzwerke
- Angebotsentwicklungen aus unternehmerischer Sicht

Ziel

Waldpädagoginnen und Waldpädagogen schaffen selbständig die für ihren unternehmerischen Erfolg erforderlichen Rahmenbedingungen. Sie verfügen über ein Grundverständnis zu den im Wald geltenden rechtlichen Bestimmungen und berücksichtigen diese bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Veranstaltungen. Als Waldpädagogin bzw. Waldpädagoge agieren sie professionell, in dem sie ihre waldpädagogischen Angebote als Unternehmerin bzw. Unternehmer am Markt platzieren.

0,5 Tage

3.3.1 D – Modul

Zusätzlich zu den Modulen A, B und C sind drei D-Module mit waldpädagogischem Themenschwerpunkt zu absolvieren. Dafür ist an mindestens drei eintägigen, thematisch passenden Fortbildungen, die selbstständig gewählt und besucht werden, teilzunehmen. Veranstaltungen und Seminare aus dem Modul D sollten sinnvoller Weise zeitlich nach den anderen Modulen belegt werden.

Die Anerkennung von Veranstaltungen als Leistungen für das D-Modul erfolgt durch die Prüfstelle. Im Zweifelsfall ist die entsprechende Zustimmung vor der geplanten Teilnahme einzuholen, indem eine Übersicht der Inhalte der Veranstaltung eingereicht wird.

D - Module müssen jeweils mindestens eintägig sein, wobei maximal eine halber Tag Zeitanteil davon online absolviert werden darf.

3.3.2 Praktikum

Ziel des Praktikums ist es, bei einer geeigneten, anerkannten Bildungseinrichtung die bereits erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis unter fachkundiger Anleitung bzw. Begleitung zu trainieren und zu reflektieren.

Das Praktikum muss durch eine waldpädagogisch erfahrene Person betreut werden. Es ist außerhalb des ggf. bestehenden, eigenen waldpädagogischen/pädagogischen Wirkungsfeldes zu absolvieren.

Das Praktikum hat einen Umfang von mindestens 40 Stunden, die nicht zwingend zusammenhängend absolviert werden müssen. Das Praktikum kann erst nach den Modulen A, B und C durchgeführt werden. Das Praktikum ist vor der Prüfung abzuschließen. Die Praktikumszeit kann auf maximal zwei verschiedene Praktikumseinrichtungen aufgeteilt werden.

Die Organisation des Praktikums obliegt den Teilnehmenden in eigener Absprache mit den jeweiligen Verantwortlichen der Praktikumsstellen. Zuvor ist die Zustimmung von Sachsenforst als Zulassungsstelle erforderlich. Dafür ist das Formular „Antrag auf Anerkennung Praktikum“ (Anlage 4) vor Beginn des Praktikums zusammen mit dem Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs bei der Prüfstelle einzureichen.

Die Absolvierung des Praktikums ist nur innerhalb Deutschlands möglich.

Die Teilnehmenden legen der Prüfstelle zum Ende des Praktikums einen schriftlichen Praktikumsbericht vor. In diesem Bericht werden Angaben gemacht zu folgenden Punkten:

- Allgemeines zur Praktikumsstätte
- eigene Erwartungen an das Praktikum
- Motivation für die Auswahl dieser Praktikumsstätte
- kurze Beschreibung der grundsätzlichen Aufgaben während des Praktikums
- ausführliche Beschreibung von mindestens zwei selbst angewandten waldpädagogischen Methoden in Zusammenhang mit der Zielgruppe und den geförderten Kompetenzen nach BNE (Bildung für nachhaltige Entwicklung)

Die das Praktikum anleitende Person stellt außerdem eine Praktikumsbestätigung aus, die auch eine abschließende Beurteilung (*Anlage 5 oder 6*) des Praktikanten enthält. Der Praktikumsbericht und die Praktikumsbestätigung sind möglichst zeitnah und bis spätestens zwei Wochen vor der praktischen Prüfung an die Prüfstelle zu übergeben.

Für das Praktikum gelten außerdem die Vorgaben der bundesweiten Regelungen für den Zertifikatslehrgang (*Anlage 3*).

3.3.3 Fehltage

Die Fortbildung ist in einem Zeitraum von maximal drei Jahren vor dem Termin der Abschlussprüfung zu absolvieren. Eine Fristverlängerung kann in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

Fehltage bei den Modulen A, B, C sind beim Folgelehrgang nachzuholen. Fehltage beim Praktikum müssen ebenfalls nachgeholt werden.

3.4 Vertrag und Kosten

Bei der verbindlichen Zusage der Teilnahme wird eine schriftliche Vereinbarung (*Mustervereinbarung siehe Anlage 2; zusätzlich Anlage 2.1 und 2.2*) zwischen der Teilnehmerin/dem Teilnehmer und Sachsenforst geschlossen.

Für die Teilnahme am Zertifikatslehrgang wird ein Teilnahmeentgelt in Höhe von 170,- €- sowie ein Prüfungsentgelt in Höhe von 50,- € erhoben.

4 Prüfung

In der Abschlussprüfung sollen die Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. -teilnehmer nachweisen, dass sie die bundesweit gültigen Mindeststandards (*Anlage 1*) entsprechenden fachlichen, methodischen und persönlichen Anforderungen erfüllen, die naturwissenschaftlichen und pädagogisch-methodischen Inhalte des Zertifikatslehrganges Waldpädagogik beherrschen und diese in der Praxis anwenden können.

4.1 Zulassung zur Prüfung

Zur Abschlussprüfung werden Teilnehmerinnen/ Teilnehmer des Zertifikatslehrganges zugelassen, die nachfolgende Anforderungen erfüllen:

- Die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat meldet sich bei der Prüfstelle schriftlich zur Abschlussprüfung an (*Anlage 7*).
- Alle notwendigen Module sowie das Praktikum müssen im erforderlichen Umfang absolviert und nachgewiesen sein. Entsprechende Teilnahmebestätigungen (*Anlagen 5 oder 6*) sowie der Praktikumsbericht liegen bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin vor.

- Dabei dürfen die Termine der Veranstaltungen zum Zeitpunkt der Prüfung nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Ausnahmen können einzelfallweise erteilt werden.
- Das erweiterte Führungszeugnis und der Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs liegen vor.
- Das Teilnahme- und Prüfungsentgelt muss vollständig bezahlt sein.

4.2 Organisation und Ablauf der Prüfung

Der Zulassungs- und Prüfungsstelle (Prüfungsleitung) obliegen folgende Aufgaben:

- Organisation der Abschlussprüfungen
- Benennen der Prüfer, Koordination und Einweisung der Prüferteams
- Festsetzung und Überwachung der Bewertungskriterien
- abschließende Bestätigung der Prüfungsergebnisse

Die Zulassungs- und Prüfungsstelle benennt geeignete Personen als Prüfende für die Abschlussprüfungen. Als Prüfende sollen forstlich, wald- bzw. umweltpädagogisch bzw. pädagogisch fachkundige und erfahrene Personen zum Einsatz kommen.

Jede praktische Prüfung inkl. Reflexion wird von einem Team aus mindestens zwei Prüfenden abgenommen. Es ist darauf zu achten, dass bei jeder Prüfung sowohl forstfachliche als auch (wald)pädagogische Kompetenzen vertreten sind.

Die Abschlussprüfung besteht aus der praktischen Durchführung einer waldpädagogischen Veranstaltung einschließlich Planung/Vorbereitung/Konzeption, Prüfungsgespräch mit Reflexion/Diskussion.

Die Prüfung kann einzeln oder in Zweiergruppen abgelegt werden. Im letzteren Fall ist zu beachten, dass jede Prüfungskandidatin/jeder Prüfungskandidat im praktischen Teil ausgewogene Anteile mit selbstständigem Agieren übernimmt (mindestens 30 min).

Datum, Ort, Zielgruppe und Thema der Prüfung werden den angemeldeten Kandidaten möglichst 4 bis 6 Wochen vor dem Termin bekannt gegeben.

4.2.1 Planung und Vorbereitung

In Vorbereitung der konkreten Durchführung der entsprechenden Veranstaltung im praktischen Teil muss pro Kandidat bzw. pro Gruppe ein schriftliches Konzept erarbeitet werden (Hinweise siehe Anlage 8).

Zu einem vereinbarten Termin (ca. 2 Wochen vor der Prüfung) ist das Konzept bei Sachsenforst vorzulegen und wird als Teilleistung durch zwei Prüfer bewertet.

4.2.2 Durchführung einer waldpädagogischen Veranstaltung (ca. 2,5 bis 3 Stunden)

Am Prüfungsort führen die Prüflinge ihre vorbereitete Veranstaltung unter Beteiligung der entsprechenden realen Zielgruppe selbstständig durch. Sie werden dabei von einem Prüferteam begleitet. Die Leistungen werden durch die Prüfenden anhand eines vorgegebenen Bewertungsbogens beurteilt.

Die Prüfung kann vorzeitig durch die Prüfer und in Abstimmung mit der Gruppe beendet werden, wenn die Inhalte des waldpädagogischen Programmes und/oder die Umsetzung durchgehend ungenügend sind oder die Wetterverhältnisse eine Fortführung der Prüfung nicht mehr zulassen. Wenn in diesem Fall wenigstens 1,5 h der Prüfung durchgeführt wurden, kann die Prüfung nach Abschluss eines erfolgreichen Prüfungsgesprächs trotzdem als gültig eingestuft werden.

4.2.3 Prüfungsgespräch mit Reflexion

Im Anschluss an die praktische Durchführung führen die Prüfer mit den Prüflingen ein etwa 45 min dauerndes Prüfungsgespräch durch, welches ebenfalls in die Bewertung einfließt. In diesem Gespräch werden Fragen zu Schwerpunktthemen aus den Modulen gestellt, um methodische und fachliche Kenntnisse zu prüfen sowie das durchgeführte Prüfungsprogramm reflektiert.

4.3 Ergebnis, Bewertung der Prüfungsleistungen

Der Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung sind für jeden Prüfling schriftlich zu dokumentieren. Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten wird das Ergebnis im Anschluss an die Prüfung mündlich mitgeteilt.

Die Leistungen der Prüflinge werden wie folgt beurteilt:

- mit besonderem Erfolg bestanden
- mit Erfolg bestanden
- nicht bestanden

Die Bewertung „mit besonderem Erfolg bestanden“ soll erteilt werden, wenn die erbrachten Leistungen den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen und das Ergebnis > 85 % der erreichbaren Gesamtpunkte liegt.

Die Bewertung „mit Erfolg bestanden“ soll erteilt werden, wenn die erbrachten Leistungen im Allgemeinen den Anforderungen entsprechen bzw. Mängel aufweisen, im Ganzen den Anforderungen noch entsprechen und zwischen 51 und 85 % der erreichbaren Gesamtpunkte liegt.

Die Bewertung „nicht bestanden“ soll erteilt werden, wenn die erbrachten Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen, da Mängel deutlich in Erscheinung getreten sind und nicht mehr als 50 % der erreichbaren Gesamtpunkte erreicht wurde.

4.4 Nichtteilnahme, Rücktritt

Wer ohne Begründung an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat die Prüfung nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Hinderungsgrundes entscheidet die Zulassungs- und Prüfungsstelle.

Der wichtige Grund ist der Zulassungs- und Prüfungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Im Falle von Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen.

Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

4.5 Wiederholung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt (i. d. R. Termine des folgenden Prüfungszeitraumes) einmal wiederholen.

Alle im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß Punkt 3.1 vorzulegenden Nachweise behalten für die Wiederholungsprüfung ihre Gültigkeit. Die Wiederholungsprüfung hat den gleichen Leistungsumfang wie die bereits abgelegte Prüfung, kann sich aber hinsichtlich Ort, Thema und Zielgruppe von der ersten Prüfung unterscheiden.

5. Ausschluss eines Rechtsanspruchs

Hinsichtlich einer Teilnahme am Zertifikatslehrgang bzw. an der Abschlussprüfung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Entscheidung der Zulassungs- und Prüfungsstelle über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sowie die Bewertung sind juristisch nicht anfechtbar.

5 Zertifikatsabschluss und Rezertifizierung

Nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung fertigt das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft eine Zertifikatsurkunde aus, welchen den Absolventen nach Vorlage der Bachelorurkunde übergeben wird. Die Absolventin/der Absolvent ist damit berechtigt, die Bezeichnung „Staatlich zertifizierte Waldpädagogin/Staatlich zertifizierter Waldpädagoge“ zu führen.

Das Zertifikat gilt für die Dauer von drei Jahren. Es verlängert sich auf Antrag um jeweils drei weitere Jahre, wenn die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber gegenüber der Zulassungs- und Prüfungsstelle den Nachweis über die Teilnahme an mindestens einer ganztägigen bzw. zwei halbtägigen Fortbildungsveranstaltungen mit dem Ziel einer waldpädagogischen oder umweltpädagogischen Weiterbildung vor Ablauf der Dreijahresfrist erbringt.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Gemeinsame Rahmenregelungen und Mindest-Standards in der jeweils gültigen Fassung
- Anlage 2: Mustervereinbarung Teilnehmer
- Anlage 2.1: Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung
- Anlage 2.2: Teilnahmebedingungen
- Anlage 3: Empfehlungen zum Praktikum
- Anlage 4: Antrag Anerkennung Praktikum
- Anlage 5: Praktikumsbestätigung sonstige
- Anlage 6: Praktikumsbestätigung Sachsenforst
- Anlage 7: Anmeldung zur Abschlussprüfung
- Anlage 8: Hinweise zur Anfertigung der Konzeption